

Anlage 3.2 zu TOP 2.1.1

Rechtliche Bewertung der Ungültigkeit von Stimmen im Briefwahlstimmbezirk 50171, Wahlbezirk 32, Nippes I

Zunächst ist festzuhalten, dass der Wahlvorstand des Briefwahlstimmbezirkes 50171, Wahlbezirk 32, Nippes I, richtiger Weise die ihm zugeordneten Stimmzettel für den Rat, die nicht zum Wahlbezirk 32 gehörten, für ungültig erklärt hat. Nach § 30 Nr. 1 Kommunalwahlgesetz sind Stimmen dann ungültig, wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlbezirk gültig ist.

Für die Wahl der Bezirksvertretungen sind die hier genannten falsch zugeordneten Stimmzettel nicht relevant, da die Wahlbezirke 30-34 alle dem Stadtbezirk Nippes angehören und somit für die Wahl der Bezirksvertretung alle Stimmzettel ausgezählt werden konnten.

Eine rechtliche Bewertung ist erforderlich zur Feststellung, ob durch die fehlerhafte Zuordnung von Stimmzetteln für den Rat der Wahlbezirke 30, 31, 33 und 34 zum Briefwahlstimmbezirk 50171, gehörend zum Wahlbezirk 32, Nippes I, ein Wahlfehler entstanden ist, der entweder hinsichtlich der erfolgreichen Bewerber der Wahlbezirke 30, 31, 33 und 34 nach § 32 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) oder für die gesamtstädtische Sitzverteilung im Verhältnisausgleich nach § 33 Absatz 2 KWahlG mandatsrelevant ist.

1. Mandatsrelevanz für die erfolgreichen Wahlbezirkswerber

Die vorläufigen Endergebnisse für die Wahlbezirke 30, 31, 33 und 34 stellen sich für die Bewerber, auf die in allen vier Wahlbezirken die meisten Stimmen entfallen sind, wie folgt dar:

Wahlbezirk	Bewerber/in SPD	Bewerber/in CDU	Bewerber/in GRÜNE
30 Niehl I, Longerich	Ulrich Müller 2.404 Stimmen	Martin Erkelenz 2.477 Stimmen	Helmut Metten 974 Stimmen
31 Mauenheim, Bilderstöckchen	Jörg van Geffen 2.193 Stimmen	Christoph Schmitz 1.341 Stimmen	Manfred Richter 1.010 Stimmen
33 Nippes II, Riehl, Niehl II	Dr. Ralf Heinen 2.680 Stimmen	Christoph Klausning 1.858 Stimmen	Lino Hammer 2.062 Stimmen
34 Niehl III, Weidenpesch	Erika Oedingen 2.543 Stimmen	Kerstin Preuß 1.925 Stimmen	Regina Bechberger 1.280 Stimmen

Die Stimmen dieser Wahlbezirke, die aufgrund einer fehlerhaften Zuordnung zum Briefwahlstimmbezirk 50171 (Wahlbezirk 32, Nippes I) für ungültig erklärt werden mussten, teilen sich nach den Feststellungen aus Anlage 3.1 zu TOP 2.1.1 wie folgt auf:

Wahlbezirk	SPD	CDU	GRÜNE	FDP	LINKE	FWK	PIRATEN	AfD	BIG	Gesamt
30	1	1	0							2
31	1	2	2		1	1	1			8
33			1							1
34	4	5	3	2	2	0	1	1	1	19
Summe	6	8	6	2	3	1	2	1	1	30

Ordnet man die zu Recht für ungültig erklärten Stimmen den jeweiligen Wahlbezirksbewerbern zu, zeigt sich, dass die in Frage stehenden Stimmen ohne Auswirkungen für die im Wahlbezirk erfolgreichen Bewerber gewesen wären. Selbst im Wahlbezirk 30, in dem den Bewerber der SPD, Herr Müller, nur 73 Stimmen von dem Wahlbezirksgewinner und Bewerber der CDU, Herrn Erkelenz, trennen, war die fehlerhafte Zuordnung der Stimmzettel ohne Relevanz für den Erhalt des Direktmandats im Wahlbezirk.

In den Wahlbezirken 31, 33 und 34 liegen zudem noch wesentlich mehr Stimmen zwischen den einzelnen Bewerbern.

2. Zuteilung der Ratsmandate nach § 33 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz NRW

Auch in Bezug auf die gesamtstädtische Sitzverteilung würden sich bei Anwendung des Sainte-Laguë/Schepers-Verfahrens (Divisorverfahren mit Standardrundung) nach § 33 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz NRW mit Einbeziehung der ungültigen Stimmen für die bei der Kommunalwahl angetretenen Parteien keine Änderungen im Vergleich zum vorläufigen Endergebnis ergeben.

Die Durchführung dieser Berechnung ist als Anlage 3.3 zu TOP 2.1.1 beigelegt.

3. Mögliche Ursachen

Es lässt sich nicht abschließend klären, wie die 30 falschen Stimmzettel in den Briefwahlstimmbezirk 50171 gelangt sind. Wahrscheinlich ist, dass es aufgrund der Gesamtmenge an Briefwahlunterlagen sowie der Möglichkeit, diese am Wahltag noch bis 16 Uhr bei der Wahlorganisation abzugeben, beim Zuführen der Wahlbriefe zum richtigen Stimmbezirk zu einem Fehler gekommen ist. Dieser ist anschließend vom betroffenen Wahlvorstand bei weiteren Kontrollen nicht aufgefallen.

4. Ergebnis

Abschließend lassen sich nach der Prüfung der Stimmzettel folgende Feststellungen treffen:

- Die Eintragungen in der Briefwahl Niederschrift des Stimmbezirks 50171 sind wahlrechtlich nach § 30 Nr. 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW korrekt.
- Die Anzahl der ungültigen Stimmen im Stimmbezirk 50171 ist korrekt ermittelt und richtig in die Niederschrift eingetragen worden.
- Eine Überprüfung der Stimmen für die Bezirksvertretungen ist nicht erforderlich, da hier keine ungültigen Stimmen aufgrund einer fehlerhaften Zuordnung vorliegen.
- Die falsch zugeordneten Stimmzettel hätten bei einer Auszählung im jeweils zutreffenden Briefwahlbezirk weder Auswirkungen auf das Ergebnis hinsichtlich der Direktmandate nach § 32 KWahlG noch auf die Sitzvergabe hinsichtlich des Gesamtergebnisses nach § 33 Absatz 2 KWahlG bei der Wahl der Mitglieder des Rates der Stadt Köln.